

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 24 – 9. März 2026

Inhaltsübersicht:

Seite 139 Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
(WahlO)

Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlO) vom 9. März 2026

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) vom 19. November 2025 (GVBl. S. 639) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 23. Januar 2026 die folgende Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Fristen

2. Wahlen zum Senat

2.1 Grundsätze für die Wahl zum Senat

- § 6 Wahlrecht, Wählbarkeit
- § 7 Gruppenwahl, Urnenwahl, Briefwahl
- § 8 Mehrheitswahl
- § 9 Stellvertretung

2.2. Vorbereitung der Wahlen

- § 10 Bekanntmachung der Wahl
- § 11 Wählerverzeichnisse
- § 12 Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 13 Änderung der Wählerverzeichnisse
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 16 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 17 Stimmzettel und Wahlumschläge
- § 18 Briefwahl

2.3. Durchführung der Wahl

- § 19 Wahlraum
- § 20 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 21 Ordnung im Wahlraum
- § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 23 Schluss der Wahl

2.4. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- § 24 Öffentlichkeit
- § 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 26 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültige Stimmzettel
- § 28 Auszählung
- § 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

3. Wahlanfechtung

§ 32 Einspruch, Wahlprüfung

§ 33 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

4. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung (WahlO) gilt für die Wahl der Mitglieder des Senats der Gruppen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 DUVwG und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Wahlleitung trägt Sorge, dass auch behinderte Wahlberechtigte ihr Wahlrecht persönlich ausüben können. Ist dies durch die besondere körperliche Beeinträchtigung nicht möglich, können sich die behinderten Wahlberechtigten der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; er ist in dieser Besetzung beschlussfähig. Er entscheidet über die eingereichten Wahlvorschläge, beaufsichtigt den Ablauf der Wahlen, ermittelt das Wahlergebnis und stellt es fest. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes kann zur Erledigung aller dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Wahltage und Wahlzeiten und bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 27 Abs.1 DUVwG und verpflichtet sie zu unparteiischer und gewissenhafter Erledigung ihrer

ehrenamtlichen Aufgaben. Die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes oder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können weder Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

§ 5 Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

2. Wahlen zum Senat

2.1. Grundsätze für die Wahl zum Senat

§ 6 Wahlrecht, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar nach dieser Wahlordnung sind die Mitglieder der Gruppen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 DUVwG für die Wahl der sie vertretenden Mitglieder im Senat.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind ferner die nebenberuflich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Tätigen (§ 50, § 51 und § 52 DUVwG) bei der Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitglieds des Senats. Das Wahlrecht schließt einen Anspruch auf Übersendung eines Wahlscheins und von Briefwahlunterlagen ohne Antrag ein.
- (3) Das Wahlrecht ruht, wenn eine wahlberechtigte Person länger als sechs Monate beurlaubt ist.

§ 7 Gruppenwahl, Urnenwahl, Briefwahl

- (1) Das Wahlrecht für die Wahl zum Senat wird nach Gruppen (Wählergruppen) getrennt ausgeübt.
- (2) Die Wahlen finden während der Vorlesungszeit statt.
- (3) Die Wahlen werden als Verbindung von Brief- und Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

§ 8 Mehrheitswahl

- (1) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, in den Senat zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu zwei Stimmen (Kumulationsstimmen) geben. Wird in einer Gruppe die durch die Grundordnung vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht erreicht, findet dort eine Wiederholungswahl unter Verbot der Stimmenkumulation statt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 9 Stellvertretung

- (1) Bei den Wahlen zum Senat soll mindestens eine der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter entsprechende Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt werden.
- (2) Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die nächste, noch nicht berufene Bewerberin oder der nächste, noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in der jeweiligen Gruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei dauernder Verhinderung eines Senatsmitgliedes, im Falle seines Ausscheidens aus der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, bei Ablehnung der Wahl oder bei Ungültigkeitserklärung seiner Wahl rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach.
- (4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt auch für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung, insbesondere im Abwesenheitsfall und für die Dauer der Amtszeit von Mitgliedern des Senats, solange sie diesem zugleich kraft Amtes angehören, das Senatsmitglied.

2.2. Vorbereitung der Wahlen

§ 10 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin die Wahl bekannt zu machen, und zwar:

1. Wahltage und Wahlzeiten,
2. den Wahlraum,
3. die Anzahl der von den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen, Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Dauer ihrer Amtszeit,
4. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
5. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. dass Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, nur in einer Gruppe wahlberechtigt sind,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl und jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
8. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können.

§ 11 Wählerverzeichnisse

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt für alle Gruppen ein Wählerverzeichnis auf, in das alle Wahlberechtigten unter folgenden Angaben einzutragen sind:

1. laufende Nummer,
2. Familienname und Vorname,
3. Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. Vermerk über Stimmabgabe,
5. Vermerk über die Erklärung der Zugehörigkeit zu einer Gruppe,
6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

§ 12 Auflegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltermin für fünf Tage während der Dienstzeit (Kernzeit) bei der Verwaltung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Einsicht durch die Mitglieder der Gruppen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 DUVwG und die nach § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Personen aufzulegen.
- (2) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:
1. Ort, Datum und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
- (3) Die Auflegung kann unterbleiben, wenn alle Wahlberechtigten einer Gruppe Wahlscheine erhalten.

§ 13 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Mitglieder der Gruppen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 DUVwG und die nach § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Personen können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich, gegebenenfalls nach Anhörung der betroffenen Person. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der betroffenen Person mitzuteilen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden, danach nur im Fall von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.
- (3) Erhalten alle Wahlberechtigten einer Gruppe Wahlscheine, kann das Wählerverzeichnis bis 16.00 Uhr des 3. Tages vor dem Wahltermin ergänzt oder berichtigt werden.
- (4) Berichtigungen und Ergänzungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Beteiligten aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin bis 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge bedürfen der Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern einer Gruppe. Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages müssen in der betreffenden Gruppe wahlberechtigt sein. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnende sein. Die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge ist unzulässig, sie hat die Streichung des Unterzeichnenden auf allen eingereichten Wahlvorschlägen zur Folge.

(4) Ein Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben:

1. Familienname und Vorname,
2. Amts- oder Berufsbezeichnung,
3. Gruppenzugehörigkeit.

(5) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber haben durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zustimmen. Sie dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zulässig.

(7) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Auf etwaige Mängel hat er unverzüglich aufmerksam zu machen und auf ihre Behebung hinzuwirken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel nicht mehr behoben werden.

§ 15 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Anzahl der Wahlberechtigten, unterzeichnet worden sind,
4. weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person entstehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründung enthält. Sie wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Die eingereichten Wahlvorschläge werden der Niederschrift beigelegt.

(4) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so werden diese Entscheidungen unverzüglich bekannt gemacht sowie den betroffenen Bewerberinnen oder Bewerbern mitgeteilt.

§ 16 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält für jede Gruppe die zugelassenen Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs.

§ 17 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs der zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt. Liegt nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, sind alle Mitglieder der Gruppe wählbar; der Stimmzettel enthält die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages und – zur handschriftlichen Eintragung anderer Namen – so viele freie Linien, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, sind alle Mitglieder der Gruppe wählbar; der Stimmzettel enthält zur handschriftlichen Eintragung der Gewählten so viele freie Linien, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind.

(3) Im Übrigen darf der Stimmzettel nur einen Hinweis auf die Bezeichnung der Gruppe, einen Hinweis auf die Gesamtstimmenzahl nach § 8 Abs. 1 dieser Wahlordnung, die in § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1–3 dieser Wahlordnung aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Raum für das Einsetzen von Namen, Zahlen oder Kreuzen enthalten. In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Wahlordnung enthält der Stimmzettel ferner einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten an die benannten Bewerberinnen und Bewerber nicht gebunden sind und alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Gruppe wählbar sind. Für die einzelnen Gruppen empfehlen sich Stimmzettel verschiedener Farben.

(4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge tragen den Aufdruck "Wahlbrief".

§ 18 Briefwahl

(1) Auf Antrag erhält eine wahlberechtigte Person einen Wahlbrief und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter erteilt. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Der Wahlbriefumschlag trägt den Aufdruck „Briefwahl“ und ist mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters versehen.

§ 19 Wahlraum

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Wahlraum und trägt dafür Sorge, dass die Wahlberechtigten dort die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag einlegen können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschiedene Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

2.3. Durchführung der Wahl

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

Der wahlberechtigten Person werden nach Betreten des Wahlraums Wahlumschlag und Stimmzettel ausgehändigt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich die wahlberechtigte Person damit zur Kabine, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Die wahlberechtigte Person weist sich gegenüber dem Wahlvorstand aus. Dieser prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft ein Mitglied des Wahlvorstands den Wahlumschlag. Stellt es dabei fest, dass der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist, weist es den Wahlumschlag zurück. Im anderen Fall wirft die wahlberechtigte Person oder ein Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses hinter dem Namen der wahlberechtigten Person vermerkt.

§ 21 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Während der Wahlzeit müssen mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum sein.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, im Wahlraum das Hausrecht aus. Es sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Es hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sodann sind die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so hat das vorsitzende Mitglied die Wahlurnen so zu sichern, dass außerhalb der Wahlzeiten Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Im Wahlraum ist Wahlpropaganda nicht gestattet. Störende Personen werden aus dem Wahlraum verwiesen; sofern sie wahlberechtigt sind, ist ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl füllt die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden (Kernzeit) in der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abzugeben. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Wahlbriefe werden nicht angenommen.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende des letzten Wahltages innerhalb der Wahlzeit bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, wird dies auf den Wahlbriefen vermerkt.

- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung dem Wahlvorstand auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er verspätet eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 5. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befindet.
- (7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlages aufzubewahren.
- (9) Der Wahlumschlag aus einem zugelassenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 23 Schluss der Wahl

Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes stellt den Ablauf der Wahlzeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Haben sie gewählt und sind die Wahlbriefe nach § 22 dieser Wahlordnung behandelt, so erklärt das vorsitzende Mitglied die Wahl für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tag vorliegen müssen. Das vorsitzende Mitglied hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtwahl für geschlossen zu erklären.

2.4. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt hochschulöffentlich.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Wahlergebnisse werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Schluss der Wahl ermittelt.

§ 26 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung der Stimmzettel

- (1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlunterlagen entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet nach den einzelnen Gruppen

gezählt. Ihre Anzahl muss mit der Summe der Anzahl der Wahlvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Abweichungen sind nach wiederholter Zählung in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Danach werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, die Bemerkungen oder ein auf die Identität der wahlberechtigten Person hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die eines der in § 26 Abs. 2 Satz 2 umschriebenen Merkmale oder einen Vorbehalt enthalten,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die sich in einem nicht amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag befinden,
4. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
5. aus denen sich der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei ergibt,
6. bei denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist,
7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden,
8. die Namen nicht wählbarer Personen enthalten.

(2) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, wird als ungültiger Stimmzettel gewertet.

§ 28 Auszählung

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wählergruppe die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Es werden die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

§ 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

Einen Sitz erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertreterin und Stellvertreter festzustellen.

§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahl, die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt.

(2) Sie enthält mindestens:

1. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. Tag, Beginn und Ende der Wahlen,
3. nach Gruppen getrennt die Anzahl

- a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 4. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält, getrennt nach Gruppen:
- 1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - 2. die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel,
 - 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 - 5. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Gruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten innerhalb von 14 Tagen nach der Absendung der Nachricht keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

3. Wahlanfechtung

§ 32 Einspruch, Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Rektorin oder beim Rektor einzulegen und zu begründen; er soll nach Möglichkeit Beweismittel angeben. §§ 76 bis 77 DUVwG bleiben unberührt.
- (2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der von der Rektorin oder vom Rektor für eine oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; das vorsitzende Mitglied ist aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder Lehrbeauftragten zu bestimmen, es muss die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; er kann seine Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und der anfechtenden Person zuzustellen sowie der Rektorin oder dem Rektor zu übermitteln.
- (3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des DUVwG oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Wahlergebnis

hinsichtlich der gewählten Personen ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Wahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Gruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Abs. 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses das Unterbleiben des Verstoßes zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium, der gewählten Person oder den gewählten Personen bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 33 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen soweit sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode findet statt, wenn ein Senatsmitglied ausscheidet und keine derselben Gruppe angehörende gewählte Stellvertreterin oder kein derselben Gruppe angehörender gewählter Stellvertreter mehr zur Verfügung steht. Bei der Nachwahl sind so viele Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter von einer Gruppe zu wählen, dass die Anzahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter nach § 11 Abs. 1 GrundO und Stellvertreterinnen und Stellvertreter erreicht wird.

(3) Eine Nachwahl findet auch statt, wenn die Rektorin oder der Rektor oder die Prorektorin oder der Prorektor aus dem Amt scheidet. Es gelten die im DUVwG genannten Fristen.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten sinngemäß die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen.

§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 9. März 2026

Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessorin Dr. Constanze Janda

Impressum:

Herausgeber:

Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Constanze Janda
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung